

## **Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am**

**Vorlage 2020/219 - öffentlich:**

### ***Antrag auf Nutzungsänderung einer Mietwohnung in eine Ferienwohnung auf dem Flurstück Nr. 3615, Ob den Häusern 8, 78250 Tengen.***

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des seit 08.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ob den Häusern II.“

Es handelt sich um die Wohnung im UG, die zukünftig als Ferienwohnung zur Verfügung gestellt werden soll.

Baulich ist keine Veränderung vorgesehen!

Zur Erklärung: (Quelle: Juris - Landesrecht BW - Bürgerservice)

Die "temporäre (unter 6 Monate im Jahr), jährlich wiederkehrende" Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung (Vermietung an Feriengäste) ist kein "Wohnen" i. S. des [§ 4 Abs. 1 BauNVO](#). Wird die Nutzung einer Wohnung in einem bislang nur zum "Wohnen" i. S. des [§ 4 Abs. 1 BauNVO](#) genehmigten Gebäude in dieser Weise geändert, liegt darin eine Nutzungsänderung i. S. des [§ 29 Abs. 1 BauGB](#).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen.

Tengen, den 08.12.2020